

Beschlussvorlage		Drucksachen-Nr.: IX/2020/138
Kreisausschuss	nichtöffentlich	09.07.2020
Kreistag	öffentlich	09.07.2020

Tagesordnungspunkt

Entsendung der VertreterInnen des Landkreises Aurich in die kreiseigenen Gesellschaften sowie Abberufungen und Ersetzungen

Beschlussvorschlag:

Folgende Vertreterinnen und Vertreter des Landkreises Aurich werden entsandt:

Gesellschafterversammlung der KVHS Aurich gGmbH (15 Mitglieder)

Personengleich mit den Abgeordneten des Betriebsausschusses KVHS Aurich-Norden und Landrat. Die Besetzung der beratenden Sitze bleibt unverändert.

Gesellschafterversammlung KVHS Norden gGmbH (15 Mitglieder)

Personengleich mit den Abgeordneten des Betriebsausschusses KVHS Aurich-Norden und Landrat. Die Besetzung der beratenden Sitze bleibt unverändert.

Gesellschafterversammlung MKW GmbH & Co. KG (15 Mitglieder)

Personengleich mit den Abgeordneten des Betriebsausschusses Abfallwirtschaft und Landrat.

Gesellschafterversammlung der MKW – Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft Verwaltungs-GmbH (15 Mitglieder)

Personengleich mit den Abgeordneten des Betriebsausschusses Abfallwirtschaft und Landrat.

Gesellschafterversammlung der Inselentsorgungsgesellschaft mbH (IEG)

Personengleich mit den Abgeordneten des Betriebsausschusses Abfallwirtschaft.

Gesellschafterversammlung Team-Telematik-Zentrum (TMZ)

Gem. § 6 Abs. 1 Satzung wird in der Gesellschafterversammlung der Gesellschafter Landkreis Aurich durch sieben vom Kreistag zu bestimmende Kreistagsmitglieder oder deren jeweilige vom Kreistag ebenfalls zu bestimmenden Vertreter sowie durch den jeweiligen Landrat des Landkreises Aurich oder dessen Vertreter vertreten.

Fraktion/Gruppe	Mitglied	Vertreter/-in
	Landrat	Erster Kreisrat
SPD – wie bisher 3 Sitze	Herren Akkermann, Behrends, Frau Harm-Rehrmann	Herren Forster und Sell, Frau B. Kleen
CDU – wie bisher 2 Sitze	Herren Erdmann, Sikken	Herren Tjaden, Rein-



		ders
FW/Feldmann/Trei – wie bisher 1 Sitz	Herr Trei	Herrn Strömer und Moroni
AKSBG (bisher Los)	Herr Wienbeuker	Herr Constant

Sach- und Rechtslage:

Es sind Vertreterinnen und Vertreter in die kreiseigenen Gesellschaften zu entsenden. Die Anzahl ergibt sich aus den Bestimmungen der einzelnen Institutionen. Die Entsendung der VertreterInnen ist erforderlich, weil sich die AKSBG-Gruppe gebildet hat.

Erstellungsdatum: 01.07.2020	Unterschrift gez. Meinen
---	---

